

23. Siegt ein Kassageschäft vor, wenn der Prämienkäufer die Wertpapiere effektiv bezieht?

BörsG. § 53.

I. Zivilsenat. Urtr. v. 13. April 1932 i. S. S. (Wekl.) w. Str. & Co.
(Rf.). I 29/32.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte ist mit der Klägerin Ende Dezember 1927 in Geschäftsverbindung getreten und hat bei ihr Prämienengeschäfte gemacht. Die Klägerin hat, wie sie behauptet, am 30. Mai 1928 300 Stück Österreichische Alpine Montan-Aktien zum Kurse von 41,30 für 7290,90 RM. für ihn fest gekauft. Unter Vorlegung eines Kontoforrentauszuges, in dem er neben dem Kaufpreise auch für Prämien, Zinsen, Provisionen und Spesen belastet worden ist, hat sie beantragt, ihn zur Zahlung von 9407 RM. nebst Zinsen Zug um Zug gegen Auslieferung von 300 Stück Alpinen Montan-Aktien zu beurteilen.

Der Beklagte hat eingewendet, es habe sich bei dem Kauf der Montan-Aktien um ein verbotenes Börsentermingeschäft gehandelt, weil die Papiere nicht zum Börsenterminhandel zugelassen gewesen seien. Er sei nicht börsenterminsfähig, ferner seien die Montan-Aktien Spielpapiere; er erhebe den Differenz- und Spieleinwand. Schlußnote und Stückeverzeichnis habe er nicht erhalten. Das Geschäft sei auch wucherisch gewesen und habe gegen die guten Sitten verstoßen.

Die Klägerin hat sich darauf berufen, daß es sich bei dem Geschäft nicht um ein Termin-, sondern um ein Kassageschäft gehandelt habe.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht verurteilte den Beklagten zur Zahlung von 7290,90 RM. und Zinsen. Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe.

Das Berufungsgericht hat den Beklagten mit der Begründung verurteilt, der Kauf vom 30. Mai 1928 stelle sich als Kassageschäft dar, und der Beklagte habe den ihm obliegenden Beweis nicht geführt, daß sich unter dem Kassageschäft ein Börsentermingeschäft oder ein Differenz- oder Spielvertrag verborgen habe.

Der Ausgangspunkt des Vorderrichters ist rechtlich zu beanstanden. Wie der Briefwechsel der Parteien und der vorgelegte Kontoauszug ergeben, hat der Beklagte mit der Klägerin laufend Vorprämienengeschäfte über Österreichische Alpine Montan-Aktien abgeschlossen. „Aus der Prämie“ hat er am 30. Mai 1928 300 Stück der Aktien fest übernommen, d. h. er hat, wie dies sein Recht war, effektive Lieferung dieser Stücke verlangt. Dieser Kauf kann nicht, wie der Berufungsrichter will, als ein selbständiges Geschäft angesehen werden, sondern er bildet einen untrennbaren Teil des ganzen Prämienengeschäfts. Dessen rechtliche Natur ist allerdings bestritten. Von einer Seite wird es als ein Kauf mit dem Vorbehalt des Rücktritts gegen Neugeld angesehen, von anderer als der einer Anwartschaft, der sich, wenn Lieferung verlangt wird, in einen Kauf von Effekten oder Waren umwandle (so Rußbaum in Ehrenbergs Handbuch Bd. IV. Abt. 2 S. 581). Die erstgenannte rechtliche Auffassung erscheint als die natürlichere. Sie ist vom erkennenden Senat schon in früheren Entscheidungen zugrunde gelegt worden (RZ. 1902 S. 101 Nr. 50 und RZ. 1908 Sp. 304 Nr. 35). Davon

abzuweichen, besteht kein Anlaß. In jedem Fall aber handelt es sich um ein einheitliches Rechtsgeschäft (Nußbaum ebenda); der effektive Bezug stellt sich dar als eine der möglichen Abwicklungsarten. Prämienengeschäfte sind in aller Regel Börsentermingeschäfte, auch im vorliegenden Falle besteht kein Anlaß zu einer anderen Annahme. Nach dem bisher feststehenden Sachverhalt ist somit der Standpunkt des Berufungsgerichts nicht begründet, es liege der äußeren Form nach ein Kassagegeschäft vor, zumal da aus dem Vorbringen der Parteien, insbesondere dem vorgelegten Kontoauszuge, nicht zu entnehmen ist, daß dem Beklagten der Kassatur vom 30. Mai 1928 berechnet worden wäre.

Zutreffend hat das Oberlandesgericht ausgeführt, daß, wenn ein Börsentermingeschäft vorliegt, es sich um ein erlaubtes, aber sogenanntes inoffizielles handelt. Die Vorschrift des § 63 Abs. 1 BörsGes., der Börsentermingeschäfte in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen nur mit Genehmigung der Reichsregierung für zulässig erklärt, gilt nicht für die Anteile auswärtiger Unternehmungen (so die herrschende Meinung, vgl. Düringer-Hachenburg-Breit 3. Aufl. Bd. V 1 S. 587; RGZ. Bd. 88 S. 91). Für die Frage der Wirksamkeit kommt in erster Reihe in Betracht, ob der Beklagte börsenterminsfähig war. Da er, soweit ersichtlich, weder Kaufmann ist noch jetzt oder früher berufsmäßig Börsentermingeschäfte oder Bankiergeschäfte betrieben hat, wird zu prüfen sein, ob er zur Zeit des Geschäftsabchlusses an einer dem Handel mit Wertpapieren dienenden Börse mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel dauernd zugelassen war. Sollte der Beklagte nicht börsenterminsfähig sein, so würde weiter zu untersuchen sein, ob etwa das Geschäft gemäß § 57 BörsGes. — § 54 daselbst kommt anscheinend nicht in Frage — verbindlich geworden ist. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß die vereinbarte Leistung erst dann bewirkt sein würde, wenn die Papiere dem Beklagten zu Eigentum übertragen sein sollten, nicht, wenn sie ihm nur auf Stückkonto gutgeschrieben oder wenn sonst bloß ein Anspruch auf Lieferung begründet worden wäre (RGZ. Bd. 129 S. 206). In letzter Reihe würde der Einwand erneut zu prüfen sein, es handle sich um ein Differenzgeschäft oder Spiel.